

**Az.: 7/5610-01/28/juwi AG WEA 04**

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Immissionsschutzbehörde zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Gundersweiler**

Die Firma juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt hat bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 04) im Rahmen des Windparks Gundersweiler 2 auf den Flurstücken Plan-Nrn. 344, 345 und 346 in der Gemarkung Gundersweiler, Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, beantragt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 125 m, 150 m Rotordurchmesser, max. 200 m über Geländeoberkante (GOK) Gesamthöhe und einer Nennleistung von 5,6 MW. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist für das 3. Quartal 2022 geplant.

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb eines Sondergebietes Windenergie des rechtskräftigen Teilflächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land. Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach §§ 4, 6 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs zur vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV). Auf Antrag des Vorhabensträgers soll die Genehmigung nach § 19 Abs. 3 BImSchG in einem förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG erteilt werden.

Der Antragsteller hat zudem rein vorsorglich nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis hält das Entfallen einer gesonderten Prüfung auch für zweckmäßig. Für das Vorhaben besteht daher eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, sodass gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden ist. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Für das Verfahren und die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung gemäß dem oben genannten Antrag ist nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) in der derzeit geltenden Fassung die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Für die genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht vom 15.03.2021 insbesondere:

**Antragsunterlagen**, unterteilt nach Kapiteln:

0. Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Kurzbeschreibung, Erklärungen zur Offenlage und Betriebsgeheimnissen
1. Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG inkl. Beiblatt Kosten, Herstellkosten Vestas
2. Verzeichnis der Unterlagen
3. Anlagedaten, Allgemeine Beschreibung der Windenergieanlage, Übersichtszeichnung, Ansicht Maschinenhaus, Ansicht Turm, Prinzipieller Aufbau- und Energiefluss
4. Gehandhabte Stoffe, Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Sicherheitsdatenblätter
5. Betriebsablauf/ Einleiterdaten
6. Verzeichnis der Emissionsquellen, Verzeichnis der Treibhausgasquellen
7. Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate, Schallgutachten (Büro Pies) vom 27.10.2020, Anlage A und B mit Lageplan, Technische Beschreibung Sägezahn hinterkanten
8. Störfall-VO: Angaben und Anlagen zum Betriebsbereich, Angemessener Sicherheitsabstand, Vestas Einschätzung zur StörfallVO
9. Angaben zu den Abfällen, Abwasserentsorgung, Vestas Angaben zum Abfall
10. Angaben zum Arbeitsschutz, Vestas Allgemeine Angaben Arbeitsschutz, Avanti Fall Protection System, Service-Lift, Spezifikation Notbeleuchtung, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen, Beiblatt zu Formular 10
11. Angaben zum Brandschutz, Allgemeine Beschreibung Brandschutzkonzept, Generisches Brandschutzkonzept, Vestas zu Dokumentengültigkeit V150
12. Naturschutz und Landschaftspflege: Inhaltsverzeichnis Kap. 12 Landschaftspflege, Naturschutz und Landschaft,
  - UVP-Bericht – WEA 04, L.A.U.B. Ing.-Gesellschaft mbH vom 15.03.2021
  - Fachbeitrag Naturschutz – WEA 04 mit Plänen, L.A.U.B. Ing.-Gesellschaft mbH vom 10.03.2021
  - Sichtbarkeitsanalyse ZVI, juwi AG vom 27.08.2020
  - Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten WEA-Standort Gundersweiler II – WEA 04, BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie vom 06.11.2020
  - Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Gundersweiler II – WEA 04, BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie vom 01.12.2020
  - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) – WEA 04, L.A.U.B. Ing.-Gesellschaft mbH vom 10.03.2021, Antrag auf freiwillige UVP
13. Anlagen: Anlage 1: Ansprechpersonen, Anlage 2: Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Anlage 3: Schematisches Fließbild
14. Bauantragsunterlagen: Inhaltsverzeichnis Kap. 14 Bauantragsunterlagen, Antrag auf Baugenehmigung inkl. Beiblatt Kosten, Bauvorlageberechtigung, Eigentümerverzeichnis, Karten und Pläne (TK, Übersicht, Lageplan und Detailpläne), Übersichtszeichnung der WEA, Abstandsflächenberechnung, Vestas Rückbaukosten, Verpflichtungserklärung, Baugrunduntersuchung: Geotechnischer Bericht, WPW Geoconsult Südwest vom 20.10.2020, Turbulenzgutachten: Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen, I17-Wind Kurzfassung, Rev. 01 vom 19.10.2020, Kipphöhenberechnung
15. Schattenwurfgutachten, juwi AG, Rev. 0 vom 31.08.2020, Vestas Schattenwurf-Abschaltssystem
16. Luftfahrthindernis: Daten zur luftrechtlichen Prüfung, Standortkoordinaten, AVV 2020\_Kennzeichnung, Tages- und Nachtkennzeichnung, Allg. Spezifikation für Gefahrenfeuer
17. Eiswurf und Blitzschutz: Beschreibung Blitzschutz und EMV, Allg. Eiserkennung (VID), Gutachten zum Eisdetektorsystem, Gutachten Integration des BLADEcontrol
18. Typenprüfung, Prüfbericht Fundament NH 125m, Prüfbericht Stahlturm NH 125m

19. Streckenstudie (Pusch) vom 13.09.2019.

**Zum Zeitpunkt 06.04.2021 vorliegende Stellungnahmen aus dem Verfahren:**

- Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
Abt. 3 – Ordnung und Verkehr vom 01.12.2020  
Abt. 3 – Brandschutzdienststelle vom 07.12.2020  
Abt. 6 – Untere Landesplanungsbehörde vom 17.12.2020  
Abt. 9 – Finanzen vom 08.12.2020
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 22.12.2020
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 04.01.2021
- Landesbetrieb Mobilität – Fachgruppe Luftverkehr vom 07.01.2021
- Forstamt Donnersberg vom 10.12.2020
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 10.12.2020
- Pfalzwerke Netz AG vom 09.12.2020

**Der Genehmigungsantrag mit den oben aufgeführten Unterlagen einschließlich der Gutachten und dem UVP-Bericht kann in der Zeit vom 26.04.2021 bis zum 27.05.2021 in den folgenden Dienststellen während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden:**

**Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Ansprechpartnerinnen: Fr. Barbarino, Fr. Orschau, Fr. Steingaß  
Uhlandstraße 2  
67292 Kirchheimbolanden  
Telefon: 06352/710-144, -143 oder -254  
Öffnungszeiten:**

- Montag, Dienstag und Mittwoch: 8:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
- Donnerstag: 8:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
- Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

sowie

**Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land  
Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, Zimmer 36  
Ansprechpartner: Hr. Böhmer,  
Bezirksamtsstraße 7  
67806 Rockenhausen  
Telefon: 06361/451-301  
Öffnungszeiten:**

- Montag und Dienstag: 8:00 – 16:00 Uhr
- Donnerstag: 8:00 – 18:00 Uhr
- Mittwoch und Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

sowie

**Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler  
Referat 2 – Bauverwaltung, Gebäude 2, Raum 2-101  
Ansprechpartner: Hr. Schreiber  
Jakobstraße 29  
67722 Winnweiler  
Telefon: 06302/602-50  
Öffnungszeiten:**

- Montag bis Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr
- Montag bis Mittwoch: 13:00 – 16:00 Uhr
- Donnerstag: 13:00 – 17:30 Uhr

**Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie eine Einsichtnahme bei den oben aufgeführten Dienststellen nur unter vorheriger telefonischer Terminvereinbarung sowie unter Einhaltung der aktuell geltenden Abstands- und Hygienevorschriften erfolgen kann.**

Dieser Bekanntmachungstext, der UVP-Bericht und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar. Maßgeblich ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch im Internet auf der der Homepage der Kreisverwaltung Donnersbergkreis unter [www.donnersberg.de](http://www.donnersberg.de), Aktuelles, Bekanntmachungen, Bekanntmachungen der unteren Immissionschutzbehörde zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen (z. B. Stellungnahmen der Fachbehörden), die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und der Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 9. BImSchV während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach **Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum Ablauf des 29.06.2021)** schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen oder elektronisch ([abarbarino@donnersberg.de](mailto:abarbarino@donnersberg.de)) erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlender oder unleserlichen Namen oder Adressangaben, werden nicht berücksichtigt.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 08. Dezember 2017, BGBl. I S. 3882 sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde auf Grund einer Ermessensentscheidung nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtern. Der Erörterungstermin der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, wird auf **Mittwoch, den**

**14.07.2021, 14.00 Uhr** bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis im Großen Sitzungssaal, festgesetzt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zum Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Erörtert wird das Vorhaben mit dem Antragssteller, den beteiligten Behörden und den Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kirchheimbolanden, 06.04.2021  
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

(Rainer Guth)  
Landrat